



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1937

Ausgegeben am 9. Juni 1937

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 37	Bekanntmachung: Schreiben des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 19. Mai 1937 betr. die Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche	87
31. 5. 37	Bekanntmachung: Beschluß der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 15. April 1937	88
	Personalien	88

Bekanntmachung.

Das nachstehende Schreiben des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 19. Mai 1937 wird in Abschrift bekanntgegeben.

Lübeck, den 31. Mai 1937.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Walzer.

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G. I 13133/37

Berlin, den 19. Mai 1937

Sie haben mir mit Schreiben vom 8. April 1937 — 1531 — den Beschluß einer Kirchenführer-Konferenz vom 3. April 1937 mitgeteilt, nach welchem ein Teil „der im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen Sie gebeten hat, in Zusammenarbeit mit den Herren Landesbischof D. Wurm-Stuttgart, Präses Zimmermann-Berlin und Landesuperintendent D. Dr. Hollenweg-Lurich die Gesamtheit der auf dem Boden des Artikels 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche stehenden Landeskirchen

in den gemeinsamen Aufgaben zusammenzufassen und insofern die Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche wahrzunehmen.“

Ich habe Ihnen darauf zu erwidern, daß ich in Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 — RGBI. I S. 1178 — durch Verordnung vom 3. Oktober 1935 — RGBI. I S. 1221 — den Reichskirchenausschuß mit der Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche beauftragt hatte. Nach dem Rücktritt des Kirchenausschusses hat der Führer durch Erlaß vom 15. Februar 1937 dem evangelischen Kirchenvolk selbst die Wahl einer verfassungsgebenden Generalsynode übertragen. Diese neue Verfassung wird die Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche regeln.

Der Generalsynode soll und darf nicht vorgegriffen werden. Deshalb habe ich in der 13. Verordnung vom 20. März 1937 — RGBI. I S. 333 — davon abgesehen, eine neue Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche einzusetzen, habe vielmehr die bestehenden Landeskirchenregierungen als rechtsgültig anerkannt und sie dadurch befähigt, aber auch gleichzeitig darauf beschränkt, die laufenden Geschäfte ihrer Kirchen fortzuführen.

Durch diese Regelung ist für eine geordnete Fortführung der laufenden Geschäfte gesorgt und bei ihr behält es sein Bewenden.

Der Ordnung halber will ich darauf hinweisen, daß ein beschränkter Kreis von kirchlichen Amtsträgern weder rechtlich noch kirchlich legitimiert ist, eine Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche zu bilden, und daß daher Beschlüsse wie der vom 3. April von mir nicht anerkannt werden können.

gez. Kerrl

Herrn Landesbischof Marahrens, Hannover.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Beschluß der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 15. April 1937 (Deutscher Reichsanzeiger vom 16. April 1937) in Abschrift bekanntgegeben.

Lübeck, den 31. Mai 1937.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten
der Evangelischen Kirche
(B. S. 21/36)

Beschluß

In Sachen der Evangelischen Kirchengemeinde Fechingen zu Fechingen, vertreten durch den Gemeindefirchenausschuß, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pfeiffer in Saarbrücken III, Sulzbachstraße 1, gegen die Eheleute Anton Eifen in Fechingen, evangelisches Pfarrhaus, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Francke in Saarbrücken III, Viktoriastraße 9 — Landgericht Saarbrücken 5. O. 476/36 —.

Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche hat auf Grund des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 774 — auf die Vorlage der 5. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken vom 9.—11. Dezember 1936 (Blatt 137 der Gerichtsakten) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Einsetzung des Gemeindefirchenausschusses Fechingen ist rechtsgültig. Pfarrer Frank und nicht der beklagte Ehemann (Kandidat Anton Eifen) ist der rechtmäßige Pfarrer der Gemeinde.

2. Im übrigen wird die Entscheidung dem Gericht überlassen.

3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Die Beschlußstelle hat dabei erwogen:

1. Die Einberufung eines Gemeindefirchenausschusses gemäß den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 1221 — in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union vom 26. Februar 1936 über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1936 S. 19) war zulässig.

2. Die Einsetzung des Gemeindefirchenausschusses in Fechingen ist mit Zustimmung des Landeskirchen-Ausschusses und auch im übrigen ordnungsmäßig erfolgt.

3. Der Pfarrer Frank ist vom Evangelischen Konsistorium als der zuständigen Kirchenbehörde ordnungsmäßig in die Pfarrstelle berufen. Eine andere Berufung, etwa durch einen sogenannten „Bruderrat“ oder anderen „Rat der bekennenden Kirche“ gibt es rechtlich nicht. Organe dieser Art sind in der Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union nicht vorgesehen, vom Staat nicht anerkannt und haben keinerlei Berechtigung, kirchenregimentliche Befugnisse irgendwelcher Art vorzunehmen.

Berlin, den 15. April 1937.

Stahn Kerrl Ruppel

Personalien.

Berufen: am 23. Mai 1937 Lic. Gerhard Schmidt als Pastor der St. Lorenz-Kirchengemeinde zu Lübeck.

Eingeführt: am 23. Mai 1937 Lic. Gerhard Schmidt als Pastor der St. Lorenz-Kirchengemeinde zu Lübeck.

Gestorben: am 11. Februar 1937 Pastor Albert Busch an St. Lorenz.

Landeskirchenarchivar.

Zum Landeskirchenarchivar für die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck ist der Leiter der Kirchenkanzlei F. G o s a u ernannt.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Der Bischof der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Druck: Bullenwever-Druckverlag G. m. b. H., Lübeck.